

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)

Diploma Beroepsonderwijs
Kwalificatie: Tandartsassistent
Kwalificatiedossier: Tandartsassistent

In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Zeugnis über eine Berufsausbildung
Qualifikation: Tandartsassistent
Qualifikationsdossier: Tandartsassistent

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Kernaufgabe 1: Ausführung von Front-Office-Aufgaben

- 1.1 Nimmt den Hilfsbedarf an, klärt diesen ab und setzt Folgeschritte in Gang
- 1.2 Sorgt für die Planung der Praxis
- 1.3 Erfasst patientenbezogene Informationen und Verwaltung

Kernaufgabe 2: Ausführung von Handlungen im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung

- 2.1 Führt bestimmte zahnmedizinische Handlungen aus
- 2.2 Unterstützt bei der Ausführung von zahnmedizinischen Behandlungen
- 2.3 Informiert und berät
- 2.4 Sorgt für Logistik und Verwaltung

Kernaufgabe 3: Arbeiten an Qualität und fachlicher Kompetenz

- 3.1 Arbeitet an der eigenen fachlichen Kompetenz
- 3.2 Arbeitet mit an der Förderung und Überwachung von Qualitätsbetreuung
- 3.3 Arbeitet multidisziplinär zusammen und stimmt die Tätigkeiten ab

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der/die zahnmedizinische Fachangestellte arbeitet in der zahnmedizinischen Versorgung. Er/sie sorgt für die aktive Unterstützung vor, während und nach der Patientenbehandlung in Organisationen wie z.B.: der allgemeinen Zahnarztpraxis, Stationen für Munderkrankungen und Kieferchirurgie von Krankenhäusern, Orthodontiepraxis sowie in der differenzierten Zahnmedizin, wie z.B. Paradontologie-Praxis. Zahnmedizinische Fachangestellte können auch eingesetzt werden bei regionalen Einrichtungen der Jugendzahnpflege, in Pflegeheimen, bei Mundhygienikern sowie im (klinischen) Unterricht von zahnmedizinischen Ausbildungen.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle

Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenkommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet.

Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

* Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international) Qualifikationsniveau 4 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE Merkmale: berufsunabhängige Fähigkeiten, wie taktisches und strategisches Handeln. Der auf diesem Niveau Ausgebildete trägt eigene Verantwortung, und zwar nicht im ausführenden Sinn wie bei Kontrolle und Begleitung, sondern eher formale, organisatorische Verantwortung. Des Weiteren gehört das Entwickeln neuer Vorgehensweisen zum Aufgabenpaket. NLQF-niveau 4 - EQF-Niveau 4 - ISCED 3A</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px;">10</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>9</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>8</td><td>gut</td></tr> <tr><td>7</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>6</td><td>ausreichend</td></tr> <tr><td>5</td><td>mangelhaft</td></tr> <tr><td>4</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>sehr ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	10	ausgezeichnet	9	sehr gut	8	gut	7	befriedigend	6	ausreichend	5	mangelhaft	4	ungenügend	3	sehr ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
10	ausgezeichnet																				
9	sehr gut																				
8	gut																				
7	befriedigend																				
6	ausreichend																				
5	mangelhaft																				
4	ungenügend																				
3	sehr ungenügend																				
2	schlecht																				
1	sehr schlecht																				
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen Durch Absolvieren von Fortbildungen und Lehrgängen kann der/die zahnmedizinische Fachangestellte sich weiter qualifizieren/spezialisieren, z.B. zum/zur Prophylaxeassistenten/(-in). Dem/der zahnmedizinischen Fachangestellten können möglicherweise Befreiungen für bestimmte Elemente anderer Ausbildungen des berufsbildenden Sekundarunterrichts auf Niveau 4 gewährt werden, wie z. B. zur Krankenpflegekraft des berufsbildenden Sekundarunterrichts oder zum/zur Zahntechniker(in). Der/die zahnmedizinische Fachangestellte kann seine/ihre Ausbildung auf Fachhochschulniveau fortsetzen; beispielsweise kann er/sie den Ausbildungsweg fortsetzen an einem Fachhochschulstudium der Mundversorgung, das zum/zur Mundhygieniker(in) ausbildet.</p>	<p>Internationale Abkommen Tandartsassistent ist in den Niederlanden kein reglementierter Beruf. Die Ausbildung zu diesem Beruf auf Qualifikationsniveau 4 ist jedoch in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, geregelt. Die reglementierten Ausbildungen bieten Zugang zu reglementierten Berufen auf dem Niveau eines Diploms nach Artikel 11 dieser Richtlinie.</p>																				
<p>Rechtsgrundlage Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): 25490 Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 01-08-2015 angeboten.</p>																					

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbi).
 Im berufsbegleitenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule.
 Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.

Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis	3 Jahre (4800 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)
----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

Zugang
 Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg *kaderberoepsgericht, gemengd* oder *theoretisch*, oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter kwalificaties.s-bb.nl einsehbar, nur auf Niederländisch.

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zu jeder Qualifikation gehören Wahlfächer, die insgesamt 15% der Berufsausbildung einnehmen. Die absolvierten Wahlfächer werden in dem Zeugnis erwähnt.

Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via www.s-bb.nl. Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlanden. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.